

# Verordnung

betreffend die Wasserversorgung

vom 14. Dezember 2021.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 7. März 2021 folgende Verordnung:

## Art. 1

Grundlagen, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweils gültigen Tarifen die Finanzierung der Wasserversorgung sowie den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) an die Endverbraucher (Wasserbezüger) und an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der wwb angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die vorliegende Verordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwb und ihren Kunden.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Wasserlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Wasserlieferung ausserhalb des Versorgungsgebiets, bei Betrieben mit besonders grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Bedingungen und die Ansätze für Kostenbeiträge und Entgelte nur insoweit, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

## Art. 2

Versorgungspflicht

<sup>1</sup> Die wwb stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sicher.

<sup>2</sup> Die wwb sind beauftragt, die erforderliche Basis- und Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen) vorzunehmen.

## Art. 3

Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die wwb sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügendem Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern.

<sup>2</sup> Die wwb nehmen die Lieferung auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers und der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die wwb sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an Wasserversorgungsanlagen, bei Wasserknappheit oder bei Brandfällen die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren.

Wasserabnahme, Wasserabgabe

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der wwb zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der wwb, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrorganen an Umgehungsleitungen verboten.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der wwb. Die wwb sind berechtigt, die Wasserabgabe für diese Zwecke mit besonderen Auflagen zu verbinden.

<sup>4</sup> Für die Regelung der Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen schliessen die wwb mit den Wasserbezüglern eine besondere Vereinbarung ab.

#### **Art. 5**

Leitungsnetz

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz der wwb umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der wwb nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und / oder aufgrund der baulichen Entwicklung auf ihre Kosten erstellt. Hauptleitungen sind im Eigentum der wwb.

<sup>3</sup> Die Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzananschlussleitungen angeschlossen sind. Sie sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der wwb nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und / oder aufgrund der baulichen Entwicklung auf ihre Kosten erstellt. Versorgungsleitungen sind im Eigentum der wwb.

#### **Art. 6**

Hydrantenanlagen

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der wwb.

<sup>2</sup> Die wwb planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern die Hydrantenanlagen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ). Muss sie privaten Grund in Anspruch nehmen, sind die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die wwb, nach Möglichkeit unter der Berücksichtigung der Interessen der durch den Standort betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und in Absprache mit der Feuerwehr.

#### **Art. 7**

Netzananschlussleitungen

<sup>1</sup> Die Netzananschlussleitungen verbinden die Hausinstallation mit der von den wwb bestimmten Netzananschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Der erste Abstellhahn bildet die Grenzstelle zwischen der Netzananschlussleitung und der Hausinstallation. Die Leitungsführung, die Art der Netzananschlussleitung und die Lage des ersten Abstellhahns werden durch die wwb bestimmt.

<sup>2</sup> Die Anlageteile der Netzananschlussleitungen im öffentlichen Grund (Netzananschlussstelle bis Parzellengrenze) sowie das Absperrorgan, auch wenn es im Privatgrund

liegt, stehen im Eigentum der wwb. Alle übrigen nach der Parzellengrenze verlegten Teile gehören der Eigentümerin oder dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

<sup>3</sup> Die Netzanschlussleitungen werden ausschliesslich durch die wwb und / oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.

#### **Art. 8**

Hausinstallationen

<sup>1</sup> Alle nach der Gebäudeeinführung installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallation und stehen im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Ausgenommen davon sind die Messeinrichtungen, welche im Eigentum der wwb sind.

<sup>2</sup> Die wwb oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der wwb verbunden sind, zu kontrollieren. Zur Vornahme der Kontrollen hat die Eigentümerin oder der Eigentümer zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen Zutritt zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der wwb hin die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so können die wwb mit Verfügung veranlassen, dass die Mängel auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers durch Drittbeauftragte behoben werden.

<sup>4</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

#### **Art. 9**

Finanzierungsgrundsätze

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die wwb bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einmalige Erschliessungsbeiträge an die Baukosten der Versorgungsleitungen und Kostenbeiträge zur Deckung der mit Netzanschlussleitungen und Neuanschlüssen verbundenen Kosten sowie bei den Wasserbezüglern wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sollen den wwb einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

#### **Art. 10**

Gebührenarten

<sup>1</sup> Die wwb sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben:

- a. Einmalige Erschliessungsbeiträge an die Baukosten der Versorgungsleitungen;
- b. Einmalige Netzanschlussbeiträge für die Erstellung der Netzanschlussleitungen;
- c. Einmalige Netzkostenbeiträge an die Kosten des vorgelagerten Netzes bei Neuanschlüssen;
- d. Wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr;
- e. Wiederkehrende Löschwassergebühren;
- f. Administrative Gebühren gemäss Art. 18 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Erschliessungs-, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der wiederkehrenden Benützungsg- und Löschwassergebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Beiträge und Gebühren.

<sup>3</sup> Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmaligen Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. a-c hiervor ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 lit. f EG zum ZGB.

#### **Art. 11**

Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup> An die Baukosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung einen Mehrwert oder Sondervorteil erlangen, Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Eigentümerinnen und Eigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Liegenschaften oder Anlagen direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die wwb beteiligen sich an den Baukosten von Versorgungsleitungen in der Regel zu 50%.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag wird erst erhoben, wenn der Sondervorteil für die Eigentümerin oder für den Eigentümer eingetreten ist bzw. nachdem die Liegenschaft oder die Anlage mit Trinkwasser erschlossen ist.

#### **Art. 12**

Netzanschlussbeiträge

<sup>1</sup> Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezügern erheben die wwb pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzanschlussbeitrag.

<sup>2</sup> Bis zu einer Leitungslänge von 20 m wird der Netzanschlussbeitrag nach dem Durchmesser des PE-Rohrs innerhalb einer Bandbreite festgelegt:

- a. PE-Rohr DN 40 zwischen CHF 5'700 und CHF 6'200;
- b. PE-Rohr DN 50 zwischen CHF 6'100 und CHF 6'600;
- c. PE-Rohr DN 63 zwischen CHF 6'700 und CHF 7'200;
- d. PE-Rohr DN 90 zwischen CHF 12'000 und CHF 13'000.

Ab einer Leitungslänge von mehr als 20 m wird pro m Mehrlänge ein Zuschlag erhoben:

- a. PE-Rohr DN 40 von CHF 50 pro m;
- b. PE-Rohr DN 50 von CHF 60 pro m;
- c. PE-Rohr DN 63 von CHF 70 pro m;
- d. PE-Rohr DN 90 von CHF 95 pro m.

<sup>3</sup> Bei Neuanschlüssen mit einem PE-Rohr grösser als DN 90 sowie bei temporären Anschlüssen wird der Netzanschlussbeitrag nach dem effektiven Aufwand ermittelt.

<sup>4</sup> Der Netzanschlussbeitrag deckt die Aufwendungen der Erstellung der Hausanschlussleitung inkl. des Absperrorgans, das Anbringen des ersten Abstellhahns nach dem Gebäudeeintritt und des Wasserzählers, bestehend aus PE-Rohr, dem Zubehör und der Montage.

<sup>5</sup> Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage auf deren Kosten zu erbringen. Diese umfassen ein durchgängiges Trassee inklusive der notwendigen Grab- und Bauarbeiten von der Netzanschlussstelle bis und mit der Gebäudeeinführung, die Erstellung von notwendigen Fundamenten sowie der Erwerb der notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrechten.

<sup>6</sup> Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

### **Art. 13**

Netzkostenbeiträge

<sup>1</sup> Für das vorgelagerte Netz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage zusätzlich einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden oder nicht.

<sup>2</sup> Für Anschlüsse an das Wassernetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Schätzungswert der Gebäudeversicherung bemisst. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn am vorgelagerten Netz keine Anpassungen erfolgen und wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>3</sup> Der Netzkostenbeitrag beträgt zwischen 1.2% und 1.8% des Schätzungswerts.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung des Schätzungswertes (z.B. Umbau, Anbau) ist ein Netzkostenbeitrag nach Abs. 3 entsprechend der Differenz zwischen dem bestehenden Schätzungswert und dem neuen Schätzungswert zu bezahlen, sofern die bauliche Wertvermehrung mehr als CHF 50'000 beträgt.

<sup>5</sup> Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgenden Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag nach Abs. 3 erhoben. Erfolgt der Neubau innert zwei Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des Netzkostenbeitrages angerechnet.

<sup>6</sup> Bei einer Reduktion des Schätzungswertes oder bei Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge. Die Reduktion wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt.

<sup>7</sup> Für temporäre Netzanschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

### **Art. 14**

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt. Sie wird aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die Bandbreite der Grundgebühr:

- a. Wassermesser 20mm zwischen CHF 80.00 und CHF 90.00;
- b. Wassermesser 25mm zwischen CHF 85.00 und CHF 95.00;
- c. Wassermesser 32mm zwischen CHF 105.00 und CHF 115.00;
- d. Wassermesser 40mm zwischen CHF 140.00 und CHF 150.00;
- e. Wassermesser 50mm zwischen CHF 180.00 und CHF 190.00;
- f. Gross-Wassermesser über 50mm nach Vereinbarung bis max. CHF 315.00.

<sup>2</sup> Für Gross- und Spitzenwasserbezüger oder Kunden, die vorwiegend nur im Sommerhalbjahr Wasser beziehen, können Wassermesser mit Leistungsmessung eingebaut werden. Die Grundgebühr wird bei diesen Bezüger nach einem kostendeckenden Sondertarif mit beanspruchtem Tagesmaximum pro m<sup>3</sup> festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft oder Anlage aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

### **Art. 15**

Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Bandbreite für die Verbrauchsgebühr liegt zwischen CHF 1.30 und CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> bezogene Wassermenge.

## **Art. 16**

Löschwassergebühr

<sup>1</sup> Die Löschwassergebühr wird zur Deckung der Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen und die Bereitstellung des Löschwassers erhoben.

<sup>2</sup> Sie wird aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die Bandbreite der Löschwassergebühr:

- a. Wassermesser 20mm zwischen CHF 40.00 und CHF 50.00;
- b. Wassermesser 25mm zwischen CHF 50.00 und CHF 60.00;
- c. Wassermesser 32mm zwischen CHF 70.00 und CHF 80.00;
- d. Wassermesser 40mm zwischen CHF 90.00 und CHF 100.00;
- e. Wassermesser 50mm zwischen CHF 110.00 und CHF 120.00;
- f. Gross-Wassermesser über 50mm zwischen CHF 180.00 und CHF 190.00.

## **Art. 17**

Verrechnung Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Erschliessungs-, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Verlegung, der Abänderung, der Verstärkung oder des Ersatzes eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die wwb sind berechtigt, mit der Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer die Bezahlung provisorischer Kostenbeiträge zu verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss auf Grund des effektiven Aufwandes und des effektiven Schätzwerts.

<sup>3</sup> Für die Benützungsgebühren erfolgt die Rechnungstellung gemäss den von den wwb festgelegten Abrechnungsperioden.

## **Art. 18**

Administrative Gebühren

<sup>1</sup> Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Wasserversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

## **Art. 19**

Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Erschliessungsbeiträge, für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, für die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren, für die Löschwassergebühren sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

## **Art. 20**

Verfügung, Rechtspflege

<sup>1</sup> Werden die Erschliessungs-, die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, die Benützungsgebühren, die Löschwassergebühren oder die administrativen Gebühren bestritten oder die Rechnungen nicht bezahlt, erlassen die wwb eine Verfügung.

<sup>2</sup> Verfügungen der wwb können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Wasserwirtschaftsgesetzes beim kantonalen Baurekursgericht angefochten werden.

## **Art. 21**

Bisheriges Recht

Die Erhebung von Erschliessungs-, von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, von Benützungsgebühren, von Löschwassergebühren und von administrativen Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

## **Art. 22**

Inkrafttreten und Vollzug

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung vom 13. Juli 2010 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021.

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

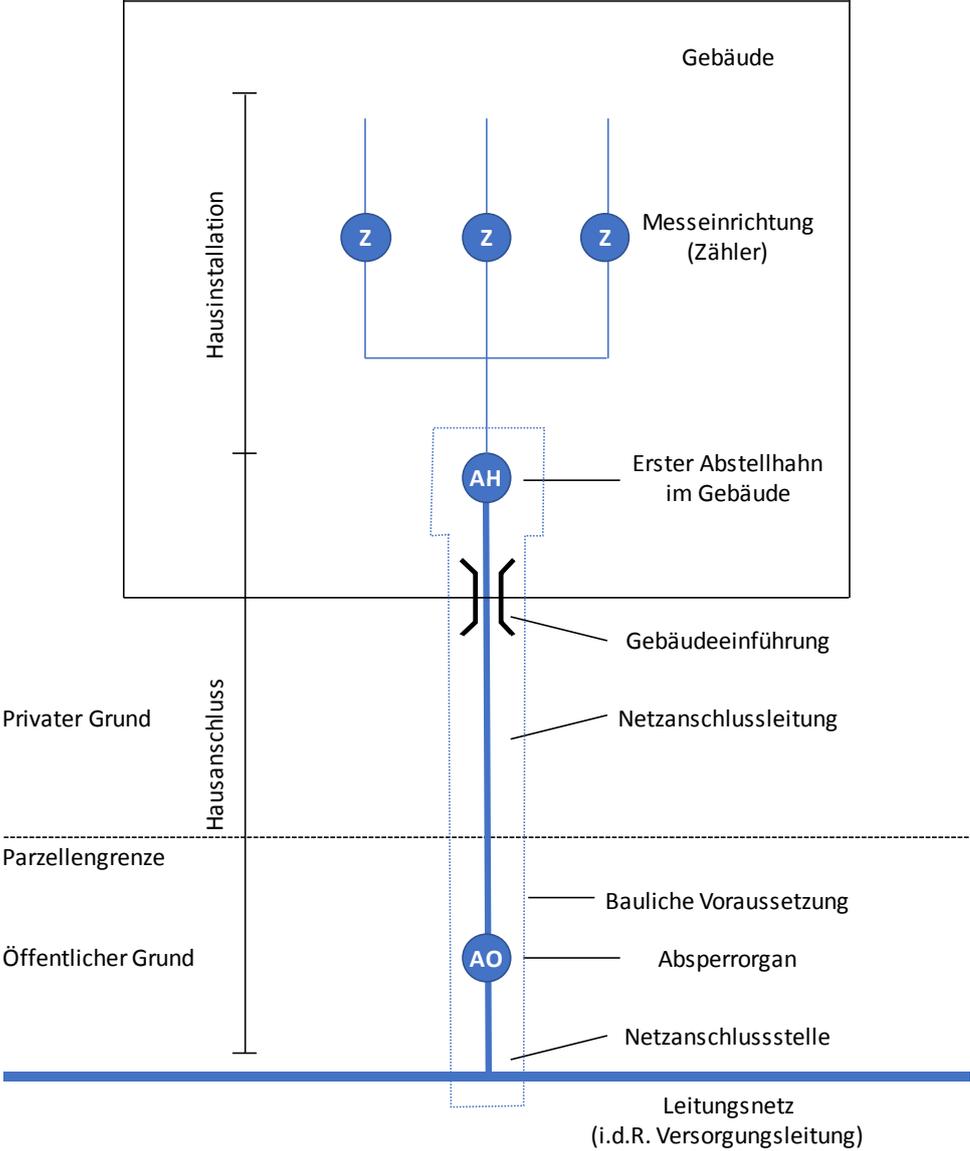
Die Gemeindepräsidentin:

Die Geschäftsleiterin:

Marlis Dürst

Heidi Duttweiler

Anhang 1: Übersicht über Netzanschluss



## Anhang 2: Eigentum und Kostentragung

Element	Eigentum wwb	Eigentum Dritter	Kostentragung wwb	Kostentragung Dritte
Hauptleitungen	X		X	EB / NKB
Versorgungsleitungen	X		X	EB / NKB
Absperrorgan	X			NAB
Netzanschlussleitung (in öffentlichem Grund)	X			NAB
Netzanschlussleitung (in privatem Grund)		X		NAB
Gebäudeeinführung		X		X
Erster Abstellhahn		X		NAB
Hausinstallation		X		X
Messeinrichtung	X			NAB

### Legende

- EB = Erschliessungsbeitrag
- NAB = Netzanschlussbeitrag
- NKB = Netzkostenbeitrag